



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 23. 2. 1962

III. Wahlperiode

Nr. 1238

Vorlage — zur Kenntnisnahme — gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-71/1 für das Gelände des Universitätsklinikums im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-71/1 für das Gelände des Universitätsklinikums im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde.

Vom 8. Februar 1962.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-71/1 vom 20. Februar 1961 mit Deckblatt vom 31. Januar 1962 für das Gelände des Universitätsklinikums im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das Gelände ist in der vorbereitenden Bauleitplanung — Baunutzungsplan (ABl. 1961 S. 742) — als Fläche mit besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen und befindet sich zum größten Teil im Eigentum Berlins.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes war erforderlich, um den Krankenhausstandort — Universitätsklinikum — rechtsverbindlich festzusetzen und die innerhalb des Geltungsbereichs gegenstandslos gewordenen förmlich festgestellten Fluchtlinien aufzuheben.

II. Inhalt des Planes

Gemäß Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 2. April 1959 (Drucksache Nr. 48) ist das Land Berlin verpflichtet, das zur Errichtung der Universitätsklinik erforderliche Gelände zur Verfügung zu stellen. Im Bebauungsplan wurde deshalb eine Sonderzweckfläche für ein Krankenhaus (Universitätsklinikum) mit einem Maß der Nutzung von 3,6 m² umbauten Raumes je m² Baugrundstück festgesetzt. Durch private Grünstreifen von 7,5 m bis 15,0 m Breite wird die eigentliche Baufläche zu den Nachbargrundstücken hin abgeschirmt. Entlang des Teltowkanals wurde die Paul-Schwarz-Promenade als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Vor dem zukünftigen Haupteingang zum Klinikum wird der Hindenburgdamm erheblich verbreitert, um der zu erwartenden Verkehrsbelastung gerecht werden zu können. Die hier der Planung entgegenstehenden förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und eine entsprechende Straßenbegrenzungslinie festgesetzt. Die ebenfalls der Erschließung des Klinikumgeländes dienende Brahmstraße endet, von der Klingsorstraße kommend, vor diesem Gelände in einer Kehre. Die in den Jahren 1923, 1929 und 1931 förmlich festgestellten und heute überholten Fluchtlinien wurden aufgehoben.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den beteiligten Behörden und Dienststellen vorgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Steglitz hat dem Bebauungsplan am 22. März 1961 zugestimmt.

Gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes wurde der Bebauungsplan in der Zeit vom 18. April bis 17. Mai 1961 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegen den Bebauungsplan wurden Einwendungen erhoben von:

1. Herrn Martin Schulz und Ehefrau Gertrud, geb. Lukaszewski
als Eigentümer des Grundstücks Kreutzerweg 25
mit Schreiben vom 12. Mai 1961,
2. Frau Hedwig Schimmel, geb. Ulrich
als Eigentümerin des Grundstücks Kreutzerweg 27
mit Schreiben vom 14. Mai 1961,
3. Herrn Robert Rotzoll und Ehefrau Berta,
geb. Embacher
als Eigentümer des Grundstücks Kreutzerweg 29
mit Schreiben vom 16. Mai 1961,
4. Herrn Erich Kühn und Ehefrau Anneliese, geb. Bressler
als Eigentümer des Grundstücks Kreutzerweg 7
mit Schreiben vom 15. Mai 1961.

Außerdem hat Herr Rechtsanwalt Werner Pfundt im Auftrage von 17 Grundstückseigentümern, deren Grundstücke an das Gelände des Klinikums angrenzen bzw. in dessen unmittelbarer Nähe liegen, vor der öffentlichen Auslegungsfrist mit Schreiben vom 11. Oktober 1957, 2. November 1957, 28. Mai 1959 und 2. Oktober 1959 allgemeine Einwendungen gegen das Bauvorhaben erhoben, die jedoch inzwischen zum Teil durch Verhandlungen ausgeräumt werden konnten. Am 20. April 1960, also während der öffentlichen Auslegung, hat Herr Rechtsanwalt Pfundt den Bebauungsplan eingesehen und keine Einwendungen erhoben.

In den Einwendungen der Eigentümer unter 1.-4. und in den Schreiben des Herrn Rechtsanwalt Pfundt wurde zusammenfassend folgendes vorgetragen:

- a) Die Grundstücke zwischen Brahmstraße und Bäkepark grenzten bisher an eine Fläche, die nach dem förmlich festgestellten Fluchtlinienplan vom 17. Januar 1931 als Freifläche und damit als unbebaubar ausgewiesen war. Wenn die rechtliche Struktur der Freifläche jetzt geändert werde, verlören die angrenzenden Grundstücke an Wert und der eingetretene Wertverlust führe zu einem Entschädigungsanspruch.

Entschädigungsansprüche können im Bebauungsplanverfahren nicht behandelt werden und müssen auf den zivilen Rechtsweg verwiesen werden. Berlin hat das fragliche Gelände bereits im Jahre 1944 zum Baulandpreis von 6,0 RM je m² erworben. In der Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960, dem das Abgeordnetenhaus am 22. Juni 1961 zugestimmt hat, ist das Gelände als „Fläche mit besonderer Zweckbestimmung - Universitätsklinikum -“ ausgewiesen. Der Bebauungsplan entspricht demnach der vorbereitenden Bauleitplanung. Ein Anspruch der einwendenden Anlieger auf Beibehaltung des im Jahre 1931 förmlich festgestellten Fluchtlinienplanes besteht nicht. Die Einwendung mußte unberücksichtigt bleiben.

- b) Die südlich der Einfamilienhausgrundstücke am Kreuzerweg vorgesehenen Wageneinstellplätze würden zu erheblichen Geräusch- und Geruchsbelästigungen der Anlieger führen; verlangt wird ein Abstand von mindestens 15 m und eine die Beeinträchtigungen absorbierende Hecke.

Der Einwendung wurde entsprochen. Der Bebauungsplan sieht im Anschluß an die Südgrenze der betroffenen Grundstücke einen 10 m breiten Grünstreifen vor, der mit schnellwüchsigen Pflanzen, die mindestens mannshoch werden, bepflanzt werden soll. An diesen Grünstreifen grenzt die etwa 5,5 m breite Zufahrt zu

den südlich davon anzulegenden Einstellplätzen, so daß der geforderte Abstand von mindestens 15 m gewahrt ist.

- c) Der im Bebauungsplan eingetragene Hinweis „Besondere Zweckbestimmung“ (In Aussicht genommene Erweiterung des Universitätsklinikums) für die Reichsheimstätten-Grundstücke nördlich des Klinikumgeländes sei zu beanstanden.

Hierzu ist zu bemerken, daß die Grundstücke, auf die sich die oben genannte Eintragung bezieht, außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen, die Eintragung also nicht Gegenstand der Festsetzung ist. Im übrigen entspricht die Eintragung dem vom Abgeordnetenhaus gebilligten Baunutzungsplan. Die Einwendung mußte unberücksichtigt bleiben.

B. Rechtsgrundlage:

- Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665).

C. Haushaltmäßige Auswirkungen:

Nach den Ermittlungen des Bezirksamtes Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, betragen die gesamten Kosten für die Erstellung und Einrichtung des Klinikums und die Erschließung

.....	167 625 000 DM,
davon trägt die Benjamin-Franklin-Stiftung	156 770 000 DM,
das Land Berlin	10 855 000 DM.

Die erforderlichen Mittel sind haushaltsmäßig erfaßt.

Berlin, den 13. Februar 1962

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen